

Satzung

der Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Lindau e.V. „Lucie Kozak“ in Lindau (Bodensee)

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, zur Förderung der Kultur und des Wohlfahrtswesens mit besonderem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betreuung älterer Menschen und der Jugendarbeit vor allem dort tätig zu werden, wo die staatliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und privates Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V. „Lucie Kozak“.

Die Kurzbezeichnung lautet: AWO-Stiftung „Lucie Kozak“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lindau (Bodensee).

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der sozialen Senioren- und Jugendarbeit, weiterhin die Förderung der Kultur sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung älterer Menschen in der offenen sozialen Seniorenarbeit (z.B. Unterhaltung von Begegnungsstätten) sowie der Arbeit in Familienkreisen und Nachbarschaftsgruppen.
 - b) Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), z.B. Durchführung von ambulanten sozialen Diensten oder Durchführung von Pflegemaßnahmen.
 - c) Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 Nr. 2 AO befinden, z.B. durch finanzielle Hilfen oder Sachleistungen.
 - d) Durchführung von (Weiter-) Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen für junge Menschen, die diese dazu befähigen sollen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu verbessern.
 - e) Durchführung bzw. Förderung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. von Konzerten, Ausstellung, Vorträgen, Kursen und Seminaren.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und öffentlichen Behörden finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach dem Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauern und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt 100.000,-- Euro in bar.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zu Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem / der jeweiligen ersten Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V. und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Kreiskonferenz des AWO-Kreisverbandes auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit vom AWO-Kreisvorstand bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der / die jeweilige erste Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V.
Der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schriftführer(in) wird vom Stiftungsvorstand gewählt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),

3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
4. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Kreiskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V. auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit vom AWO-Kreisvorstand bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zu Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes –auf Ersuchen des Stiftungsrates- im Amt.

Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), der die / den Vorsitzende(n) in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und eine(n) Schriftführer(in).

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheit und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
 3. die Jahrs- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3,
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 9 Abs. 2,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 6. die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen,
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 13.
2. Die / der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die / der Vorsitzende und / oder der gesamte Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist sie / er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder der / des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
Der Stifter, der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V., hat ein Vetorecht. Die Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V. oder an deren Rechtsnachfolger. Diese / Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

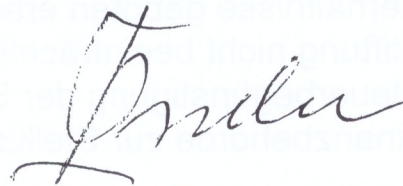
1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

In – Kraft - Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Lindenberg, den 10.05.2004



.....
Unterschrift des Stifters

1. Vorsitzender der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Lindau e.V.

Gemäß §§ 80 und 81 BGB als
rechtsfähige Stiftung anerkannt von
der Regierung von Schwaben mit
Schreiben vom 27. Mai 2004
Gz.: 230-1222.2380/1



Die Mitglieder vom
Stiftungsrat der Gemeinschaftsstiftung
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V.
„Lucie Kozak“

stimmen der am 21.01.2011 vom AWO Kreisvorstand beschlossenen Satzungsänderung zu:

Präambel

Anliegen der Stiftung ist es, zur Förderung der Kultur und des Wohlfahrtswesens mit besonderem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betreuung älterer Menschen und der **Kinder-** und Jugendarbeit vor allem dort tätig zu werden, wo die staatliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der sozialen Senioren- **Kinder-** und Jugendarbeit, weiterhin die Förderung der Kultur sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

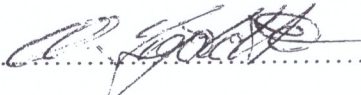
Michael Wegscheider



Rosl Janka



Claudia Sigolotto



Hanne Bayer



Gudrun Rommel

Stiftungsaufsichtlich genehmigt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 25. März 2011
Gz.: RvS-SG12-1222.2380-1/2

